

Prädikantenordnung vom 4. März 2000

veröffentlicht im KABl 2000 S. 14

§ 1

Die Landeskirche beauftragt neben denen, die mit der Ordination den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums erhalten haben, geeignete Frauen und Männer zur freien Wortverkündigung in Gottesdiensten und bei ähnlichen Anlässen. Die so beauftragten Prädikanten haben Anteil an dem Auftrag der Kirche Jesu Christi, das Evangelium möglichst vielen Menschen nahe zu bringen.

§ 2

Der Auftrag zur freien Wortverkündigung wird erteilt für eine Gemeinde oder Propstei und für einen bestimmten Zeitraum. Der Auftrag soll möglichst regelmäßig wahrgenommen werden.

§ 3

Für die Erteilung des Auftrages ist der Oberkirchenrat zuständig. Die Erteilung des Auftrages wird in der Kirchgemeinde bzw. Propstei in geeigneter Weise bekannt gemacht. Der Prädikant wird in einem Gottesdienst für diesen Auftrag gesegnet. Er ist darauf angewiesen, daß die Gemeinde seinen Dienst annimmt und mit ihrer Fürbitte trägt.

§ 4

- Die Erteilung des Auftrages zur freien Wortverkündigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
1. Die für diesen Auftrag Vorgeschlagenen müssen die Bedingungen für die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Kirchgemeinderates erfüllen (§ 24 Kirchgemeindeordnung).
Es sind ausreichende biblisch-theologische, homiletische und liturgische Kenntnisse nachzuweisen. Nachweise können sein:
 - abgeschlossene Fachschulausbildung mit entsprechenden inhaltlichen Schwerpunkten,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem kirchlichen Fernunterricht oder einer vergleichbaren Ausbildung für freie Wortverkündigung,
 2. bestandene Erste Theologische Prüfung.

§ 5

Der Auftrag wird vom Oberkirchenrat auf Antrag erteilt. Der Antrag ist zusammen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf, einer Stellungnahme der Kirchgemeinde bzw. der Propstei, in der der Auftrag wahrgenommen werden soll, und des Landessuperintendenten beim Oberkirchenrat einzureichen. Dem Antrag ist das Manuskript einer selbstverfaßten Predigt und ein Gottesdienstentwurf beizufügen. Die Predigt ist in einem Gottesdienst zu halten, den der Bewerber leitet. Der Landessuperintendent oder ein von ihm Beauftragter nehmen an dem Gottesdienst teil und geben eine Stellungnahme ab. Der Auftrag wird für jeweils fünf Jahre erteilt. Eine Verlängerung erfolgt auf Antrag. Diese kann der Oberkirchenrat von der Teilnahme an einer Weiterbildung abhängig machen.

§ 6

Die mit der freien Wortverkündigung Beauftragten werden regelmäßig zu Seminaren eingeladen, auf denen bisherige Erfahrungen bedacht und die biblisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Kenntnisse vertieft werden. Die Teilnahme an diesen Kursen ist alle drei Jahre Pflicht. Wird ein solcher Kurs nicht besucht, wird der Auftrag zurückgenommen. Verantwortlich für diese Kurse sind der Pastor für Weiterbildung und der Rektor des Predigerseminars. Die Kosten tragen die Landeskirche und der jeweilige Kirchenkreis je zur Hälfte.

§ 7

Werden Umstände bekannt, die eine Weiterführung des Auftrages beeinträchtigen bzw. unmöglich machen, oder sind die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 1 nicht mehr gegeben, teilen Kirchgemeinde, der zuständige Propst bzw. Landessuperintendent dies dem Oberkirchenrat mit, der die weiteren Entscheidungen trifft bis hin zu einer endgültigen Zurücknahme des erteilten Auftrages.

§ 8

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9

Diese Ordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat oben stehende Prädikantenordnung auf ihrer Sitzung am 4. März 2000 beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Schwerin, 9. März 2000

Beste

Landesbischof